

**Verband Deutscher
Welsh Black
Züchter und Halter**



Satzung

Verband Deutscher Welsh – Black Züchter und Halter

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen
„Verband Deutscher Welsh- Black Züchter und Halter e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort der Geschäftsführung.
3. Sein Geschäftsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband dient der Förderung der Einheitlichkeit der Zucht und der Interessenvertretung des Welsh-Black-Rindes in Deutschland.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 2.1 Die Festsetzung des Zuchtzieles für das Welsh-Black-Rind.
 - 2.2 Die Erarbeitung von Zuchtplanungen sowie Leistungsprüfungs- und Zuchtwertfeststellungsmethoden.
 - 2.3 Die Förderung des Einsatzes wertvoller Zuchttiere durch nationale und internationale Vermittlung.
 - 2.4 Die Information der Mitglieder zu Fragen über Zucht, Haltung, Management und Wirtschaftlichkeit des Welsh-Black-Rindes sowie die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet.
 - 2.5 Die Mithilfe bei der Vermarktung von Zucht- und Schlachttieren und die Förderung des Absatzes durch geeignete PR-Maßnahmen.
 - 2.6 Die Förderung der Zusammenarbeit der Landesverbände bei der Zuchtbuchführung.

- 2.7 Die Förderung von Schauen und des Schauwesens zur besseren Darstellung des Welsh-Black-Rindes.
- 2.8 Die Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und zur gegenseitigen Information der Mitglieder über die Geschäftsbereiche der Landesverbände hinaus.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle im Geschäftsbereich des Verbandes ansässigen staatlich anerkannten Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für Welsh-Black führen und Einzelmitglieder, die Welsh-Black-Züchter bzw. –Halter sind, werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Zwecke des Vereins erwartet werden kann. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimmen. Im übrigen stehen ihnen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die der Welsh-Black-Zucht hervorragende Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimmen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand legt jeden Antrag mit seiner Stellungnahme der Beiratsversammlung zur Entscheidung vor.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:

2.1 bei natürlichen Personen durch Tod,

2.2 bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung.

2.3 Bei allen Mitgliedern,

2.3.1 durch Austritt der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss,

2.3.2 durch Ausschluss, der bei fortgesetzter unpünktlicher Zahlung oder fortgesetzten Handelns gegen die Interessen des Vereins, durch Beschluss des Beirates erfolgen kann.

Bevor der Beirat entscheidet, hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf der Begründung und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen. Er tritt mit dem Tag in Kraft, an dem der Brief ausweislich des Rückscheines dem Mitglied zugegangen ist. Eine Berufung gegen den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung, die entgeltlich entscheidet, ist möglich. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.

2.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, insbesondere auch für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft zum 31.12 erlischt, nachzukommen.

2.5 Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

1.1 die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und ihre Veranstaltungen zu besuchen

1.2 in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

- 1.3 von dem Verein Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen der Welsh-Black-Zucht und –Haltung sowie der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu erhalten.
2. Die Mitglieder des Vereines, die dem Verband als ordentliche Mitglieder angeschlossen sind, sind in die Organe nach § 7 wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1.1 Die Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen
 - 1.2 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
 - 1.3 die Beiträge pünktlich zu zahlen, deren Höhe im Rahmen der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und sofern nicht in Personalunion aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Intern wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter vertreten.
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied berät den Vorstand.

3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.
Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - 3.1 Die Vorbereitung der Tagesordnung, der Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - 3.2 die Durchführung gefasster Beschlüsse beider Organe
 - 3.3 die Überwachung der laufenden Geschäfte.
4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre, im Wechsel jedes Jahr einer, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet einer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
5. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom Vorstand bestellt und ist von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen. Die Bestätigung gilt für eine bzw. für die laufende Wahlperiode.
6. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende
7. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Sie können die Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe der Geschäftsordnung beanspruchen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - 1.1 Dem Vorstand
 - 1.2 den Beiratsmitgliedern, die aus den Landesverbänden, denen ordentliche Mitglieder angehören, pro 30 zahlende Mitglieder gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder des jeweiligen Landesverbandes müssen Züchter sein.
2. Die Geschäftsführer bzw. die Zuchtleiter der Landesverbände können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen
3. Alle wichtigen Fragen sind vom Vorstand dem Beirat vorzulegen. Neben dieser Beratung obliegt dem Beirat:

- 3.1 die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages und der Rechnungslegung
 - 3.2 die Zulassung von Mitgliedern
 - 3.3 der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband
 - 3.4 die Festlegung und Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - 3.5 der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Mindestens einmal im Jahr sind Sitzungen des Beirates einzuberufen. Die Einladung muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge eines Beiratsmitgliedes zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist unter Voraussetzung der ordentlichen Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder sie beantragen. Der Beirat übt seine Tätigkeit im Verband ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bekanntgegeben. Anträge eines Mitgliedes zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Für den Termin der Frist ist der Poststempel maßgebend.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertreten Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgagen.
 - 3.1 die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- 3.2 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- 3.3 die Entlastung des Vorstandes
- 3.4 die Genehmigung der Beitragsordnung
- 3.5 die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 3.6 die Bestellung von Rechnungsprüfung
- 3.7 die endgültige Entscheidung über die vom Beirat beschlossenen Ausschlüsse
- 3.8 Satzungsänderungen
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied des Beirates.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen zu stellen.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Zulassung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines in der Versammlung gestellten mündlichen Antrags, ausgenommen Eventualitäten zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und im Beirat vorberaten ist.
8. Die Mitgliederversammlungen sind unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten Vertretern der ordentlichen Mitgliedsverbänden und den ordentlichen Einzelmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

10. Der Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme an:

10.1 die Außerordentlichen Mitglieder

10.2 die Ehrenmitglieder

10.3 die Geschäftsführer bzw. Zuchtleiter der angeschlossenen
Züchtervereinigungen

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die von den Organen gefassten Beschlüsse dürfen nicht den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung über die Ausschließlichkeit widersprechen.

(Wi. GG 1948, S. 181)

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der Geschäfte.
2. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Beirat festgelegt.
3. Die Geschäftsführung besteht aus einem fachtechnischen Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit in allen fachlichen Belangen und einem Kassierer mit Zuständigkeit in allen finanziellen Belangen sowie ggf. weiteren Mitarbeitern. Die Aufgaben können auch in Personalunion von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
4. Über die Sitzungen des Beirates und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften erstellt, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden. Die Geschäftsführung stellt den Beiratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung eine Fertigung dieser Niederschrift zu. Darüber hinaus werden die Niederschriften der Mitgliederversammlung durch Vorlesung bekanntgemacht.

§ 13 Rechnungsprüfung

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Rechnung durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf die

Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer neu. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet in Anwesenheit des Kassierers bzw. des geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Rechnungen des Vereins sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel an die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft zum Zweck der Förderung der Rinderzucht mit der Maßgabe, dass die Vermögenswerte nicht für Personal- und Bürokosten verwendet werden dürfen